



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen
Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der
Medizinischen Fakultät an der Universität Ulm vom 06.08.2024**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 17.07.2024 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 06.08.2024 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	- 202 -
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	- 202 -
§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)	- 202 -
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)	- 202 -
II. Studienorganisation	- 202 -
§ 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Molecular and Translational Neuroscience (§ 4 ASPO)	- 202 -
§ 5 Präsenzplicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)	- 203 -
§ 6 Lehr- und Prüfungssprache	- 204 -
§ 7 Mobilitätsfenster	- 204 -
§ 8 Fristen (§ 8 Abs. 2 ASPO)	- 204 -
III. Prüfungen	- 204 -
§ 9 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	- 204 -
§ 10 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)	- 205 -
IV. Schlussbestimmungen	- 205 -
§ 11 Inkrafttreten	- 205 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

Studienziel ist eine qualifizierte, forschungsbasierte Ausbildung in klinisch und therapeutisch orientierten Neurowissenschaften. Es werden spezifische theoretische, methodische und praktische Kenntnisse über zelluläre und molekulare Prozesse in Nervenzellen und Nervensystemen, die zu Erkrankungen führen können, sowie die Anwendung dieses Wissens auf mögliche neue Diagnostik- und Therapieverfahren bis hin in den klinischen Bereich erworben. Neben Grundlagenvorlesungen werden bereits im 1. Semester Wahlmöglichkeiten zur Vertiefung der Grundlagen oder zur Anwendung im medizinischen Bereich geboten. Weitgehende Wahlfreiheit im 2. Semester erlaubt eine Vertiefung des translationalen Aspekts in Richtung klinische und pharmazeutische Anwendung sowie eine Vertiefung in Aspekte tierexperimenteller Forschung und Anwendung. Alle Aspekte kumulieren im 3. Semester im Modul Advanced Molecular and Translational Neuroscience und führen zusammen mit zwei Laborpraktika schließlich zur Masterarbeit, die sowohl in klinischen, vorklinischen, biologischen und außeruniversitären Instituten und Einrichtungen durchgeführt werden kann.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium beginnt im Wintersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Molecular and Translational Neuroscience (§ 4 ASPO)

(1) Die folgenden Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Compulsory area¹	84
A1	Introduction to Molecular and Translational Neuroscience	18
1	Molecular and Translational Neuroscience	3
2	Introduction to Human Neurophysiology	3
3	Introduction to Human Neuroanatomy	3
4	Practical Training in Laboratory Methods	9
A2	Translational Area	9
5	From Basic Research to Product	6
6	Neurological Diseases	3
A3	Advanced Molecular and Translational Neuroscience	7
7	Molecular and Translational Neuroscience - Advanced Lecture	3

¹ Entspricht im Deutschen dem Pflichtbereich

Nr.	Bereich/Modul	LP
8	Molecular and Translational Neuroscience - Advanced Seminar	4
A4	Advanced Molecular and Translational Neuroscience Internships	20
9	Molecular and Translational Neuroscience Advanced Practical Training	10
10	Advanced Methods in Molecular and Translational Neuroscience	10
A5	Thesis²	30
11	Master's Thesis	20
12	Disputation	10
B	Compulsory elective area³	mind. 33
B1	Compulsory elective modules to Introduction in Molecular and Translational Neuroscience	mind. 12
B2	Compulsory elective modules for Advanced Molecular and Translational Neuroscience	mind. 21
C	Complementary area⁴	mind.3
	Summe	mind.120

- (2) Die im Bereich Advanced Molecular and Translational Neuroscience Internships (A4) gemäß Absatz 1 vorgesehenen vierwöchigen Laborpraktika dürfen nicht beide in der gleichen Arbeitsgruppe absolviert werden. Mindestens eines der beiden Praktika muss intern, d.h. an einem Labor der Universität Ulm oder des Universitätsklinikums Ulm, absolviert werden.
- (3) Studierende müssen im Wahlpflichtbereich Compulsory elective modules to Introduction in Molecular and Translational Neuroscience (B1) gemäß Absatz 1 mindestens 12 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolvieren und im Wahlpflichtbereich Compulsory elective modules for Advanced Molecular and Translational Neuroscience (B2) gemäß Absatz 1 Module im Umfang von mindestens 21 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolvieren.
- (4) Im Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von mindestens 3 LP absolviert werden.

§ 5 Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)

- (1) Bei Seminaren, Exkursionen, Praktika und Übungen besteht Präsenzpflcht als Studienleistung. Wer bei solchen Lehrveranstaltungen nicht zu mindestens 85% anwesend ist, wird zur entsprechenden Modulprüfung nicht zugelassen bzw. hat die Modulvorleistung nicht erbracht. Liegen von der oder von dem Studierenden nicht selbst zu vertretende Gründe für die Fehlzeiten vor, kann/können
 - a) das Versäumnis durch eine kompetenzorientierte Ersatzleistung ausgeglichen werden,
 - b) Einzelveranstaltungen nachgeholt werden,
 - c) bereits absolvierte Teile aus vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.
- (2) Die oder der Lehrverantwortliche prüft, ob eine Kompensation gemäß Abs. 1 Satz 3 möglich ist. Wird keine Ersatzleistung angeboten/Einzelveranstaltung nachgeholt bzw. nicht erfüllt oder ist eine Anrechnung ausgeschlossen, so ist die Studienleistung nicht erbracht.

² Entspricht im Deutschen der Abschlussarbeit

³ Entspricht im Deutschen dem Wahlpflichtbereich

⁴ Entspricht im Deutschen dem Ergänzungsbereich

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in Englisch abgehalten. Im Wahlpflicht- (B) und Ergänzungsbereich (C) gemäß § 4 Abs. 1 des Studiums können auch deutschsprachige Module aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog gewählt werden. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 7 Mobilitätsfenster

Ein Mobilitätsfenster ist im Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsbereich möglich.

§ 8 Fristen (§ 8 Abs. 2 ASPO)

Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des vierten Semesters keine 60 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Studierenden haben die Nichterreichung der LP in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.

III. Prüfungen

§ 9 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 84 LP erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss vor Beginn der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss unter Einreichung eines kurzen Konzepts (Abstracts) gestellt werden. Der Fachprüfungsausschuss prüft, ob die Themenstellung den fachwissenschaftlichen Ansprüchen des Studiengangs genügt.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers und des Fachprüfungsausschusses in deutscher Sprache abgefasst werden. Der Antrag auf Zustimmung ist rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim Fachprüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel an einem am Masterstudiengang beteiligten Institut der Universität absolviert. Mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses kann die Masterarbeit entweder außerhalb eines am Masterstudiengang beteiligten Instituts oder an einer Einrichtung außerhalb der Universität Ulm absolviert werden. Für diesen Fall muss eine*r der Prüfer*innen Hochschullehrer*in der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm im Masterstudiengang Molecular Translational Neuroscience sein.
- (6) Der Antrag auf Zustimmung zur Zulassung einer Masterarbeit gemäß Absatz 5 Satz 2 muss rechtzeitig vor dem Beginn der Masterarbeit beim Fachprüfungsausschuss gestellt werden. Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich oder elektronisch einzureichen und beinhaltet ein halbseitiges Exposé (Abstract) der Masterarbeit. Für Masterarbeiten einer Einrichtung außerhalb der Universität Ulm ist ein Lebenslauf und die Publikationsliste der Prüferin oder des Prüfers beizufügen.
- (7) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird durch eine hochschulöffentliche Disputation, die innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen hat, ergänzt. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Disputation mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Disputationen finden in der Regel in Präsenz an der Universität Ulm unter Anwesenheit der beiden Prüfer*innen statt. Die Disputation soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten und findet in

englischer Sprache statt. Die Disputation beinhaltet einen bis zu 30-minütigen Vortrag des Prüflings zum Thema der Masterarbeit.

- (9) Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Disputation kann einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 10 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

In die Abschlussnote fließen die Pflichtmodule und die am besten bewerteten Module aus dem Wahlpflichtbereich (B) gemäß § 4 Abs. 1 mit 21 LP ein, dabei wird das Modul, mit dem das Gesamtvolumen von 21 LP überschritten wird, anteilig gewichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2024/25 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der Universität Ulm vom 07.06.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 16 vom 17.06.2019, Seite 183-190 außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die im Masterstudium Molecular and Translational Neuroscience im Sommersemester 2024 in einem höheren als dem 3. Fachsemester immatrikuliert sind, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der Universität Ulm vom 07.06.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 16 vom 17.06.2019, Seite 183-190 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2027 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der Universität Ulm vom 07.06.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 16 vom 17.06.2019, Seite 183-190, endgültig außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Ulm, den 06.08.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -